



3. Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen <sup>4</sup>

/

4. Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen

/

5. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Organen

Vorsitzender (Bundesarbeitsgemeinschaft Individualpädagogik FHM)  
Vorsitzender SPD Stadtbezirk 30-Süd  
stellv. Vors. SPD OU-30-Steinkuhl

Bochum, 28. II. 2011

Ort, Datum

Unterschrift

Lichterberger

Erläuterungen:

1. Nicht anzugeben sind Art und Höhe der Einkünfte, Bezüge, Tantiemen usw.. Funktionen in Kirchen / Glaubensgemeinschaften unterliegen nicht der Auskunftspflicht des § 17.
2. Eine Angabe der einzelnen Mandatsverhältnisse, die sich aus der Ausübung des Berufes, z.B. bei Rechtsanwälten oder Steuerberatern, ergeben ist nicht erforderlich
3. Das sind die Aufsichtsräte der AG, KGaA, GmbH, vergleichbare Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen wie Verwaltungsrat, Beirat
4. Das sind u.a. Eigenbetriebe, eigenbetriebsähnliche Einrichtungen, Stiftungen, Anstalten, Zweckverbände, Sparkassen etc..